

Aktenzeichen:

5 O 184/08



Landgericht
Trier

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader, vertreten durch den Gesellschafter Prof. Dr. Wolfgang Burandt,
Spitalerstraße 4, 20095 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SKW Schwarz, Spitalerstraße 4,
20095 Hamburg

gegen

Inge H. McDermaid, 400 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771, USA - Vereinigte Staaten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Papenmeier & Zöhner, Puschkinstraße
68, 04838 Eilenburg

wegen Forderung

werden die nach dem Beschluss des Landgerichts Trier vom 13.07.2010 **von der Klägerin an die Beklagte** zu erstattenden Kosten auf

947,06 €

(in Worten: neunhundertsiebenundvierzig 06/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB hieraus seit 09.08.2010 festgesetzt.

Der zugrunde liegende Titel ist vollstreckbar.

Gründe

Die der Beklagten zu erstattenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	535,60 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Reisekosten Nr. 7004 VV RVG	100,75 €
Tage- und Abwesenheitsgeld Nr. 7005 VV RVG	60,00 €
Reisekosten Nr. 7004 VV RVG	79,50 €
<u>Umsatzsteuer</u>	<u>151,21 €</u>
Summe:	947,06 €

Reisekosten des Prozessbevollmächtigten:

Die geltend gemachten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten sind erstattungsfähig. Die in den USA lebende Beklagte wird bereits in einem anderen Verfahren durch die Prozessbevollmächtigten vertreten (erbrechtliche Angelegenheit), die auch diesem Verfahren zugrunde lag und aufgrund dessen bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen der Beklagten und den Prozessbevollmächtigten besteht. Die Einschaltung der nicht am Gerichtsort ansässigen Prozessbevollmächtigten stellt somit eine Maßnahme der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dar.

Kopiekosten:

Die Kopiekosten in Höhe von 28,- € waren abzusetzen. Kosten für Fotokopien können nicht von dem eigenen Auftraggeber verlangt werden. Diese sind demzufolge auch nicht von der Gegenseite zu erstatten. In einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof zu diesem Themenkomplex festgestellt, dass Kopiekosten grundsätzlich den allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen sind, die mit den Tätigkeitsgebühren abgegolten werden, VV Vorbemerkung 7 I RVG (BGH, Beschluss vom 05.12.2002, Az: I ZB 25/02). Im Schreiben vom 30.08.2010 wurde vorgetragen, dass es sich um Kopien der Anlagen für den Rechtsstreit handelte. Da somit vorliegend auch keine der Ausnahmen des VV 7000 RVG erfüllt sind, werden die beantragten Kopiekosten nicht festgesetzt.

Reisekosten der Partei:

Die von der Beklagten geltend gemachten Parteidreisekosten in Höhe von 3.734,25 € für die Reisekosten zu den anberaumten Terminen sind nicht erstattungsfähig und daher abzusetzen.

Nach dem Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 25.05.2000, AZ: 12 W 17/00 (recherchiert bei juris), gehören Reisekosten einer Partei zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie anwaltlich vertreten ist, grundsätzlich zu den notwendigen Kosten zweckentsprechender Rechtsverteidigung, die nach ZPO § 91 Abs. 1 erstattungsfähig sind. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet war oder ob es sich um eine Beweisaufnahme gehandelt hat. **An der Erstattungsfähigkeit fehlt es lediglich in den Fällen, in denen die persönliche Anwesenheit der anwaltlich vertretenen Partei als missbräuchliche Ausnutzung von Parteirechten anzusehen ist.**

Auch der BGH sieht die Kosten einer Flugreise der Partei von ihrem Sitz an den Ort des Prozessgerichts nur als erstattungsfähig an, wenn die **geltend gemachten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen**. Dies ist bei Bagatellstreitigkeiten regelmäßig abzulehnen, vgl. BGH, Beschluss vom 13.12.2007, AZ: IX ZB 112/05 (recherchiert bei ju-

ris).

Nach der Entscheidung des OLG Köln vom 11.08.1992, AZ: 17 W 29/91 (recherchiert bei juris) stehen Parteireisekosten von rund 1.600 DM stehen nicht außer Verhältnis zu einem Schmerzensgeldanspruch von ca. 30.000,-- DM. Die Reisekosten stellen hier somit ca. 5 % des Klageanspruchs dar.

Das Kostenrecht gebietet grundsätzlich – so weit eine Erstattung verlangt wird – eine sparsame Prozessführung.

Im vorliegenden Fall ist persönliche Anwesenheit der anwaltlich vertretenen Partei als missbräuchliche Ausnutzung von Parteirechten anzusehen.

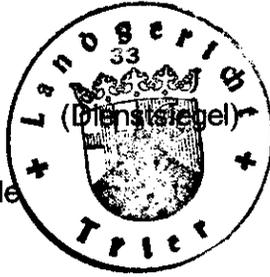
Der Streitwert beträgt 7.379,40 € und ergibt sich bereits aus der Klageschrift. Die geltend gemachten Reisekosten der Partei betragen 3.734,25 € und somit 50 % des Klageanspruchs. Es wurden zwei Termine festgesetzt und zwar ein Termin am 15.04.2010, der aber aufgrund einer Erkrankung des Gesellschafters der Klägerin am 15.04.2010 aufgehoben wurde und ein weiterer Termin am 28.06.2010, der wegen der Rücknahme der Klage am 24.06.2010 aufgehoben wurde. Das persönliche Erscheinen der Partei war für keinen der Termine angeordnet worden. Die Beklagte trägt weiter vor, dass sie an einem Bandscheibenvorfall leidet und daher zwischen Hin- und Rückreise mind. 10 Tage liegen müssen. Sowohl wegen des Wohnsitzes der Partei (USA) als auch aufgrund der Erkrankung war für den Prozessbevollmächtigten als auch für die Partei erkennbar, dass die Reisekosten sehr hoch werden würden und in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Die Parteireisekosten waren daher abzusetzen.

Trier, den 15.10.2010

Schmitt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

(Reuter), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird d.

Kläger(in) /Antragsteller(in)

Beklagten /Antragsgegner(in)

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist d.

Kläger(in) /Antragsteller(in)

Beklagten /Antragsgegner(in)

zu Händen von Rechtsanwältin SKW Schwarz, Spitalerstr. 4, 20095 Hamburg
zugestellt worden am 21. Okt. 2010

(Reuter), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

